

Verteiler 2

- an alle Beschäftigten -

Wahlausschreiben
für die Wahl der
Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß § 54 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LPVG NRW - in der zurzeit gültigen Fassung ist bei der Stadtverwaltung Essen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht gemäß § 56 Abs. 1 LPVG NRW aus **13 Mitgliedern**.

Nach § 14 Abs. 6 LPVG NRW sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend vertreten sein. Der zahlenmäßige Anteil bei den Wahlberechtigten beträgt für die **Frauen 54,5 %** und für die **Männer 45,5 %**.

Wahlberechtigt sind gemäß § 55 Abs. 1 LPVG NRW alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Praktikantinnen und Praktikanten.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck der Wahlordnung zum LPVG in der zurzeit gültigen Fassung und des Wählerverzeichnisses liegen im Geschäftszimmer des Personalrates, Rathaus Porscheplatz, Zimmer 8.41 aus und können dort von allen Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe Montags bis Freitags, von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 22.03.2021.

Wählbar sind gemäß § 55 Abs. 2 LPVG NRW Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Praktikantinnen und Praktikanten. Wahlbewerber müssen am Wahltag seit sechs Monaten im Dienst der Stadt Essen stehen.

Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen. Weitere Hindernisgründe für die Wählbarkeit ergeben sich aus § 11 Abs. 2 und 3 LPVG NRW.

Die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (§ 16 Abs. 4 LPVG NRW) und Berufsverbände (§ 110 LPVG NRW) werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens,

jedoch spätestens bis zum 06. April 2021

dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können dem Wahlvorstand zugesandt oder Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Geschäftszimmer des Personalrates, Rathaus Porscheplatz, Zimmer 8.41, übergeben werden.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen nach § 16 Abs. 6 LPVG NRW von mindestens **42 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einer ihr beauftragten Person unterzeichnet sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle des Wahlvorschlags steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden frühestens am **07. April 2021** bis zum Wahltag im Eingangsbereich des Rathauses ausgehängt.

Für alle Wahlberechtigten wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die entsprechenden Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten bis zum 31. Mai 2021 automatisch zugesandt. Die zurückgesandten Wahlunterlagen müssen den Wahlvorstand spätestens bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, erreicht haben.

Wahltag ist der 24. Juni 2021.

Zusätzlich zur Briefwahl findet ein Termin zur persönlichen Stimmabgabe am:

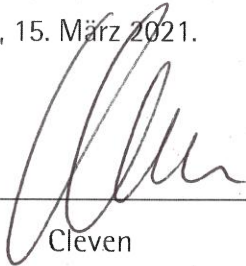
24. Juni 2021, 11.00 – 13.00 Uhr, Rathaus Porscheplatz, Raum 8.39.

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet statt am

24. Juni 2021, 13.00 Uhr, Rathaus Porscheplatz, Raum 8.39.

Tag und Ort des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Essen, 15. März 2021.



Cleven

(Vorsitzender)



Krekeler



Baukelmann

Ausgehängt am 15. März 2021

bis zum 24. Juni 2021